



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 02.09.2013

2013/196
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2013	3
Rat der Stadt	19.09.2013	5

Betreff

Energieversorgung in Castrop-Rauxel
Hier: Gründung von Stadtwerken Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die gemeinsame Gründung von Stadtwerken Castrop-Rauxel mit der Gelsenwasser AG zum 01.01.2014.
2. Die zu gründenden Stadtwerke tragen den Namen „Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH“.
3. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Gesellschaftsvertrag (Stand: 28.08.13) mit der Gelsenwasser AG abzuschließen.
4. Der Rat beschließt den Erwerb der Anteile an der bestehenden GELSENWASSER 2. Beteiligungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung von 50,1 % = 12.525 €. Die Haushaltsmittel werden gemäß § 83 GO NRW bei der Buchungsstelle 61.01.0545.784100 – Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der GELSENWASSER 2. Beteiligungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Buchungsstelle 61.01.0233.791700 – Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen – in Höhe von 12.525,00 €.
5. Als Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel für die Gesellschaftsversammlung wird Herr/Frau RMgewählt.
6. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus Mitgliedern besteht. Gem. Gesellschaftsvertrag § 7 entfallen davon Mitglieder auf die Stadt Castrop-Rauxel.

Alle zu treffenden Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt des Anzeigeverfahrens nach § 115 Gemeindeordnung für das Land NW.

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 31.03.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, sich in einem frühzeitigen Stadium mit den auslaufenden Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet Castrop-Rauxel und den sich daraus eröffnenden Handlungsoptionen zu befassen sowie die nötigen Schritte zu deren Zielerreichung vorzubereiten. Darüber hinaus erging der Auftrag an die Verwaltung, Handlungsmöglichkeiten für Stadtwerke im Vorfeld einer möglichen Netzübernahme im Hinblick auf Vertrieb und dezentrale Energieversorgung zu prüfen.

In der Sitzung des Rates vom 04.07.2013 wurde die Verwaltung in Person des Herrn Bürgermeisters Beisenherz beauftragt, Verhandlungen mit der Gelsenwasser AG zur Gründung eines gemeinsamen Stadtwerkes Castrop-Rauxel zu führen, ferner, dem Rat der Stadt den Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Gründung eines Stadtwerkes Castrop-Rauxel vorzulegen. Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgruppe der Verwaltung unter Leitung von Herrn Bürgermeister Beisenherz die Abstimmungsgespräche zur Erstellung der notwendigen Verträge zur Gründung der Stadtwerke Castrop-Rauxel mit der Gelsenwasser AG geführt.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe „Energieversorgung Castrop-Rauxel“ am 22.08.2013 wurden die Vertreter des Rates der Stadt Castrop-Rauxel durch die Verwaltung und die Gelsenwasser AG über den Stand der Gespräche vorab informiert.

Der Gesellschaftsvertrag mit Stand vom 28.08.2013 gliedert sich wie folgt:

- § 1 *Rechtsform, Firma und Sitz*
(Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH)
- § 2 *Gegenstand des Unternehmens*
(Vertrieb von Strom und Gas an Endverbraucher)
- § 3 *Stammkapital, Stammeinlagen, Eigenkapital*
(Stammkapital 25.000 €; die Stadt Castrop-Rauxel hält 50,1 % der Gesellschaft.)
- § 4 *Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr*
(Die Dauer ist unbestimmt.)
- § 5 *Gesellschaftsorgane*
(Die Gesellschaft besteht aus Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschaftsversammlung.)
- § 6 *Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft*
(Jeder Gesellschafter bestimmt einen Geschäftsführer.)

Regelungen zum Aufsichtsrat:

- § 7 *Zusammensetzung des Aufsichtsrates*

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat der Rat eine entsprechende Festlegung zu treffen. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Aufsichtsrat mindestens **7**, maximal **9** Mitglieder umfassen, woraus sich für die Stadt Castrop-Rauxel eine Gesamtanzahl von **4** bzw. **5** Mitgliedern ergibt (siehe hierzu § 7, Absatz 1).

- § 8 *Einberufung Beschlussfassung des Aufsichtsrates*

Als Mehrheitsgesellschafterin bestimmt die Stadt Castrop-Rauxel den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter wird durch die Gelsenwasser AG als Minderheitsgesellschafterin bestimmt.

- § 9 *Aufgaben des Aufsichtsrates*
(u.a. Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung; Überwachung der Geschäftsführung).

Regelungen zur Gesellschafterversammlung:

- § 10 *Gesellschafterversammlung*

Die Stadt Castrop-Rauxel hat einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Spiegelbildlich zur Besetzung des Aufsichtsrates gilt hier: Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt die Gelsenwasser AG als Minderheitsgesellschafterin. Sein Stellvertreter kommt von der Mehrheitsgesellschafterin Stadt Castrop-Rauxel.

- § 11 *Aufgaben der Gesellschaftsversammlung*

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, hier Abs. 1 a des Gesellschaftervertrages, der Erwerb der Geschäftsanteile der 2. Beteiligungs-GmbH zu beschließen ist. Gleichzeitig ist der beschlossene Gesellschaftervertrag in die Beteiligungsgesellschaft einzulegen. Das heißt: Durch Gesellschafterbeschluss ist der beschlossene Gesellschaftsvertrag dann für die zukünftigen Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH bindend.

Weitere Vertragsregelungen:

- § 12 *Wirtschaftsplan*
(Entwurf durch Geschäftsführung, Beratung und Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)
- § 13 *Jahresabschluss und Lagebericht*
- § 14 *Verfügung über Geschäftsanteile*
- § 15 *Bekanntmachung*
- § 16 *Schlussbestimmungen.*

In der Anlage beigelegt wird der Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Stand: 28.08.2013).

Der dazugehörige Konsortialvertrag wird in der jeweiligen nicht öffentlichen Sitzung des HFA bzw. des Rates zur Beratung und Entscheidung vorgelegt (aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). In diesem werden die Regelungen zum Geschäftsgegenstand und weitere Einzelheiten näher bestimmt.

Hinsichtlich der Umsetzung zur Gründung der gemeinsamen Stadtwerke mit der Gelsenwasser AG ist es vorgesehen, zunächst den Mehrheitsgeschäftsanteil der bestehenden Gelsenwasser 2. Beteiligungsgesellschaft mbH zu erwerben. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag (s. Anlage) wird sodann in diese Beteiligungsgesellschaft eingelegt zur Gründung der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH.

Hierzu wird auf den beigelegten Entwurf des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Gelsenwasser AG und der Stadt Castrop-Rauxel zum Erwerb der Geschäftsanteile an der Gelsenwasser 2. Beteiligungsgesellschaft verwiesen. Es ist vorgesehen, durch den Erwerb von 50,1 % (= 12.525,00 €) Anteile an der bestehenden Gesellschaft durch die Stadt Castrop-Rauxel zu erwerben.

Mittel für den Erwerb der Anteile stehen im Haushaltsplan 2014 nicht zur Verfügung. Die Haushaltsmittel werden gemäß § 83 GO NRW bei der Buchungsstelle 61.01.0545.784100 – Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gelsenwasserbeteiligungs-GmbH – außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Buchungsstelle 61.01.0233.791700 – Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen – in Höhe von 12.525,00 €.

Darüber hinaus ist es erforderlich, gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land NW ein Anzeigeverfahren bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde einzuleiten.

§ 115 der Gemeindeordnung „Anzeige“ regelt im Absatz 1 b „Entscheidung der Gemeinde“ *die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft*. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

Gem. § 115 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 108 GO gilt, dass sich eine Gemeinde nicht durch einen Ratsbeschluss über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft „Unternehmen und Einrichtung des privaten Rechtes“ zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten darf. Anders gesagt: Die Gemeinde darf Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechtes nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen des § 108 erfüllt sind.

Die zuvor genannten Voraussetzungen werden durch die Einlage eines Gesellschaftsdarlehens der Gelsenwasser AG, die zur Risikoabdeckung der zu gründenden Stadtwerke Castrop-Rauxel dient, erfüllt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage

Entwurf Gesellschaftervertrag (Stand: 28.08.2013)

Entwurf Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag (Stand: 04.09.2013)

20	30					